



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Erbrechtsrevision

Worum geht es?

Per 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft, welches dem heutigen Gesellschaftsbild besser entsprechen soll. Die Erbrechtsrevision sieht insbesondere vor, dass der Erblasser über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei verfügen kann, als es ihm bis heute möglich ist. Dies bringt dem Erblasser neue Gestaltungsmöglichkeiten und ein höheres Selbstbestimmungsrecht über seinen Nachlass mit sich.

Kürzung des Pflichtteils

Konkret wird der Pflichtteil für die Nachkommen, welcher aktuell $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils beträgt ab dem 1. Januar 2023 auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils gekürzt. Der Pflichtteil des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners/Partnerin bleibt mit $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils hingegen unverändert. Hatte der Erblasser neben den Nachkommen noch einen Ehegatten, konnte der Erblasser bislang nur noch über $\frac{3}{8}$ seines Nachlasses frei verfügen. Nach dem neuen Erbrecht kann er nun über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen. Weiter als bei den Nachkommen geht die Kürzung des Pflichtteils bei den Eltern, diese verlieren Ihren Pflichtteilsanspruch vollumfänglich.

Durch die Kürzungen der Pflichtteile ist es dem Erblassers somit möglich, seinen Ehegatten stärker zu begünstigen oder einen grösseren Teil seines Nachlasses an nicht pflichtteilsgeschützte Personen, wie beispielsweise seinen Lebensgefährten, einer ihm nahestehenden Person oder einer gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

Auswirkung hat die Senkung des Pflichtteils auch auf die Ehegattenbegünstigung mittels Nutzniessung. Durch die Erhöhung der frei verfügbaren Quote, kann der Ehegatten noch stärker begünstigt und abgesichert werden, als es bis anhin möglich war. In dem man dem Ehegatten eine Nutzniessung über die Erbschaft der gemeinsamen Nachkommen von neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zukommen lässt und ihm zudem die frei verfügbare Quote von neu $\frac{1}{2}$ und nicht wie bis anhin von $\frac{1}{4}$ zu Volleigentum überlässt.

Durch die neuen Gestaltungsmöglichkeiten des revidierten Erbrechts, darf jedoch bei der Ausgestaltung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)

nicht ausser acht gelassen werden, dass eine Erbeneinsetzung oder die Zuweisung eines Vermächtnisses starke steuerliche Folgen mit sich bringen kann. Nur die

Erbschaften an Nachkommen und den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sind in allen Kantonen der Schweiz steuerfrei. Wie hoch der Steuersatz und damit die Steuern auf dem geerbten Vermögen tatsächlich sein wird, ist abhängig vom Kanton in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, dem Verwandtschaftsgrad des Erben bzw. des Vermächtnisnehmer sowie der Wert der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses. Eine genau Abklärung der steuerlichen und erbrechtlichen Situation ist daher vor dem Aufsetzen einer Verfügung von Todes wegen ratsam.

Verdeutlichung der erbrechtlichen Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge

Des Weiteren wird neu in der Erbrechtsrevision klar definiert, dass das Vorsorgeguthaben der Säule 3a, nicht in den Nachlass fällt, sondern der Begünstigte bzw. die Begünstigte direkt einen eigenen Anspruch an der ihr zugewiesenen Leistung gegenüber der Bank bzw. der Versicherung hat. Die Auszahlung folgt direkt an die begünstigte Person, ohne dass vorab die Erbengemeinschaft in Kenntnis gesetzt werden muss. Das Guthaben aus der Selbstvorsorge wird jedoch herangezogen, um den Pflichtteil zu bestimmen und unterliegt bei Verletzung des Pflichtteilsrecht der Herabsetzung.

Lebzeitige Zuwendungen neben einem Erbvertrag

Ab dem 1. Januar 2023 soll es dem Erblasser nicht mehr möglich sein, nach Abschluss eines Erbvertrages frei über sein Vermögen verfügen, indem er Schenkungen macht, die über die gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke hinaus gehen. Bis anhin konnte der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrages frei über sein Vermögen bestimmen, sofern im Erbvertrag nicht eine entsprechende Klausel eines Schenkungsverbots oder Einschränkung vereinbart wurde. Möchte sich der Erblasser trotz eines Erbvertrages vorbehalten auch grössere Schenkungen zu Lebzeiten auszurichten, so muss dies neu explizit im Erbvertrag festgehalten werden.

Anwendbares Recht

Unabhängig vom Erstellungszeitpunkt eines Testaments oder eines Erbvertrages kommen die neuen Bestimmungen des Erbrechts zur Anwendung, wenn der Erblasser nach Inkrafttreten der Erbrechtsrevision am 1. Januar 2023 verstorben ist.

Die Erbrechtsrevision gibt einem den Anlass sich mit der eigenen Nachlassplanung auseinander zusetzen und eine Verfügung von Todeswegen (Testament oder Erbvertrag) aufzusetzen, sofern man von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte.

Falls bereits ein Testament oder Erbvertrag verfasst wurde, sollte unbedingt überprüft werden, ob dies mit den neuen Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten immer noch ihrem Willen entspricht.

Gerne unterstützen wir Sie dabei mit unserer individuellen Beratung und unserem Fachwissen.



Caroline Schenker

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch